

**Empfehlungen des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales zur
Medikamentengabe in Kindertageseinrichtungen
im Freistaat Sachsen
vom 27.04.2005**

1. Grundsätzliches

Gemäß § 1626 Abs. 1 Satz 1 BGB haben die Eltern die Pflicht und das Recht zur elterlichen Sorge. Die elterliche Sorge umfasst nach § 1626 Abs. 1 Satz 2 BGB die Personensorge und die Vermögenssorge. Die Personensorge umfasst gemäß § 1631 Abs. 1 BGB insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen und zu beaufsichtigen. Die Pflege des Kindes schließt auch die Fürsorge für die Gesundheit des Kindes ein.

Mit Aufnahme der Kinder in eine Kindertageseinrichtung wird nach allgemeiner Auffassung die Ausübung von Teilen der Personensorge für diese Zeit auf die betreffende Leitung der Einrichtung und von dieser den Fachkräften übertragen.

Der Förderungsauftrag der Kindertageseinrichtung umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Werden vom Personal freiwillige Aufgaben übernommen, die nicht zu den üblichen Pflichten gehören, so ist es die Angelegenheit der Eltern und der Kindertageseinrichtung, die zu übernehmenden Pflichten und alle dazu gehörenden Rahmenbedingungen vertraglich festzulegen.

Der Träger der Einrichtung sollte pädagogische Fachkräfte ermächtigen (bevollmächtigen) in seinem Namen (stellvertretend) mit den Personensorgeberechtigten die Verabreichung von Medikamenten zu vereinbaren. Der Träger delegiert die ihm übertragenen Rechte und Pflichten auf die jeweiligen pädagogischen Fachkräfte. Die Verabreichung von Medikamenten gehört dann zu den Arbeitspflichten der Fachkräfte. Der Träger sollte innerbetrieblich die erforderlichen organisatorischen Festlegungen zur Verabreichung von Medikamenten treffen (z.B. Nichtberechtigte zur Medikamentenverabreichung; welche Angaben hat der Personensorgeberechtigte mitzuteilen bzw. vorzulegen).

Eindeutige gesetzliche Regelungen für die Gabe von Medikamenten an Kinder durch pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen gibt es nicht. Es liegt daher im Ermessen des Trägers der Einrichtung, ob er dem Wunsch der Personensorgeberechtigten zur Verabreichung von Medikamenten während des Aufenthaltes des Kindes in der Einrichtung durch pädagogische Fachkräfte zustimmt.

Bei der Entscheidung sollten folgende Überlegungen einbezogen werden:

Grundsätzlich sollte davon ausgegangen werden, dass kranke Kinder nicht in Kindertageseinrichtungen gehören.

Dennoch gibt es heute immer mehr Kinder, die durch chronische und allergische Erkrankungen (z.B. Neurodermitis, Zuckerkrankheit, Asthma, Anfallsleiden) auf die regelmäßige Einnahme von Medikamenten angewiesen sind. Würde diesen Kindern die Gabe der erforderlichen Medikamente durch die pädagogischen Fachkräfte verweigert, hätte dies den Ausschluss vom Besuch der Tageseinrichtung zur Folge. Dieser Ausschluss widerspräche aus unserer Sicht jedoch den gesetzlichen Regelungen nach § 3 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in

Tageseinrichtungen. Danach haben alle Kinder im Kindergartenalter einen Anspruch auf den Besuch einer Tageseinrichtung. Für Krippen- und Hortkinder ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen vorzuhalten.

Es gibt aber auch Kinder, die nach einer Krankheit mit Bescheinigung des behandelnden Arztes die Einrichtung besuchen können und per Verordnung für einen begrenzten Zeitraum Medikamente einnehmen müssen. Wenn diese Medikamente durch die Eltern selbst nicht verabreicht werden können, sollte diese Aufgabe durch die pädagogischen Fachkräfte übernommen werden. Es sollte eine grundsätzliche Abstimmung und Entscheidung im Team und mit dem Träger getroffen werden, ob und in welchem Rahmen eine Medikamentengabe durch pädagogische Fachkräfte erfolgt; in schwerwiegenderen Einzelfällen ist jeweils neu abzuwägen, was geleistet und verantwortet werden kann.

2. Voraussetzungen für die Medikamentengabe durch die Erzieherinnen

Für die Verabreichung von Medikamenten sollte gelten:

- a) nur medizinisch unvermeidliche und organisatorisch nicht auch durch die Personensorgeberechtigten durchführbare Medikamentengaben sollten durch unterwiesene pädagogische Fachkräfte erfolgen;
- b) es sollte eine aktuelle schriftliche Medikation (Verordnung) des Arztes mit Vorgaben bezüglich der Dosierung vorliegen; (siehe Muster)
- c) es sollte eine schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorliegen; darin sollten alle nötigen Angaben enthalten sein, insbesondere Anschrift und Telefonnummer der Eltern und des betreuenden Arztes, wichtiger Nebenwirkungen, Verfahrensweise im Notfall, Gebrauchshinweise; (siehe Muster unter Sonstiges)

In jedem Fall sollte die Dauer der Medikation als „Akut (von ... bis ...)“, „Dauertherapie“ (muss mindestens alle sechs Monate aktuell vom Arzt gegengezeichnet werden) oder „Notfallmedikation bei folgenden Symptomen (Angabe nur durch den Arzt) ...“ gekennzeichnet sein. Ggf. wäre für die Notfallmedikation ein gesondertes Formular angebracht.

Durch die Eltern sollte die Diagnose auf dem Formular vermerkt sein.

Wir empfehlen die Durchführung einer umfassenden und fachlich exakten Unterweisung bzw. Schulung zur Medikamentengabe für die pädagogischen Fachkräfte, die ggf. wiederholt und aktualisiert werden sollte. Diese sollte durch die Leiterin/den Leiter der Kindertageseinrichtung und falls erforderlich, durch medizinisches oder pharmazeutisches Fachpersonal (z.B. zur Gabe von Insulininjektionen) erfolgen.

Wegen der in § 199 Abs. 2 BGB geregelten Verjährungsfrist sollte der Träger die Unterlagen über die jeweilige Verabreichung von Medikamenten 30 Jahre aufbewahren.

3. Checkliste für die Leiterin/ den Leiter der Kindertageseinrichtung

Werden Medikamente in der Kindertageseinrichtung durch pädagogisches Fachpersonal verabreicht, hat die Leiterin/der Leiter dafür Sorge zu tragen, dass

- a) die Eltern über die innerbetrieblichen Festlegungen der Einrichtung zur Verabreichung von Medikamenten informiert werden;
- b) Medikamente nur im Einzelfall verabreicht werden, siehe dazu Pkt. 2 a) b) und c);
- c) nur Medikamente in Originalverpackung inkl. Packungsbeilage angenommen werden und diese eindeutig mit dem Namen des Kindes gekennzeichnet sind;
- d) die Lagerung der Medikamente so erfolgt,
 - dass sie für Kinder auf keinen Fall erreichbar sind; z.B. abschließbarer Schrank, ggf. abschließbarer Kühlschrank (getrennt von Lebensmitteln), der Erste-Hilfe-Kasten ist aufgrund des schnellen Zugriffs ungeeignet;
 - dass geeignete Lagerbedingungen vorliegen: grundsätzlich Raumtemperatur, trockene Lagerung (Feuchträume sind ungeeignet), besondere Lagerbedingungen lt. Herstellerhinweis wie z.B. Kühlagerung beachten (Packungsbeilage studieren);
- e) besondere Gebrauchshinweise beachtet werden (z.B. umschütteln, verdünnen flüssiger Arzneiformen; teilen fester Arzneiformen; unzerteilte/unzerkaute Einnahme fester Arzneiformen; Angleichung an Raumtemperatur);
- f) vor jeder Verabreichung das Verfallsdatum kontrolliert wird;
- g) Restbestände nicht mehr benötigter Medikamente an die Eltern zurückgegeben werden;
- h) eine Verabreichung nur durch unterwiesene Fachkräfte erfolgt.

4. Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung und Haftung in diesem Bereich

Aufgrund fehlender eindeutiger gesetzlicher Regelungen ist es unserer Ansicht nach erforderlich, die Voraussetzungen und Bedingungen der Medikamentengabe zwischen den beteiligten Seiten klar und bestimmt vertraglich festzulegen.

Für die pädagogische Fachkraft ist der gesetzliche Unfallversicherungsschutz nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII nur gegeben, wenn durch vertragliche Regelungen die Medikamentengabe als Pflichttätigkeit im Rahmen des Arbeitsverhältnisses erklärt wird.

Für das Kind könnte sich die gesetzliche Unfallversicherung nur aus den äußeren Rahmenbedingungen, z.B. schneidet sich an dem Einnahmeglas, ableiten lassen.

Eine pädagogische Fachkraft, die im Rahmen ihres Arbeits-/ Dienstvertrages handelt, ist grundsätzlich zum Ersatz des Personenschadens nur verpflichtet, wenn sie diesen Versicherungsfall vorsätzlich herbeigeführt hat. (§ 105 Abs. 1 SGB VII)

Dem Unfallversicherungsträger gegenüber haftet die pädagogische Fachkraft für die infolge des Versicherungsfalls entstandenen Aufwendungen nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, jedoch nur bis zur Höhe des zivilrechtlichen Schadensersatzanspruchs. (§ 110 Abs. 1 SGB VII)

Gemäß § 193 SGB VII besteht durch den Träger die Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls.

Quellen:

- Schreiben des SMS vom 25.04.1994
- http://www.luk-nrw.de/praev/thema/thema_04_05.asp
- MBJS Brandenburg

Muster – Medikamentengabe, Informationen für die Kindertageseinrichtung

Name, Vorname des Kindes

Geburtstag

Folgende Medikamente müssen zu den genannten Tageszeiten eingenommen werden:

	_____ Name des Medikaments	_____ Name des Medikaments
Morgens	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Mittags	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____	Uhrzeit: _____ Dosierung: _____
Bemerkung/ Dauer der Einnahme		

Ort, Datum

Unterschrift und Stempel des Arztes/ der Ärztin

	_____ Name des Medikaments	_____ Name des Medikaments
Besondere Gebrauchshinweise		

Sonstiges

Ermächtigung der Eltern / des / der Sorgeberechtigten

Hiermit ermächtige/-n ich/ wir _____
[Name der Eltern/Sorgeberechtigten]

den / die Erzieher/ -in _____ der Kindertageseinrichtung _____
[Name der Erzieherin/des Erziehers] [Name, Anschrift der Einrichtung]

meinem / unserem Kind _____
[Name des Kindes]

die o. g. Medikamente zu den angegebenen Zeiten zu verabreichen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eltern/ des/ der Sorgeberechtigten